

Die quantitative Offenlegung erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.7.2011.

1. Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel setzen sich wie folgt zusammen:

	Eigenmittel gemäß § 23 BWG
Beträge in T€	
§ 4 Z 2:	
Eingezahltes Kapital gemäß § 23 Abs 3 BWG	112.781,00
Offene Rücklagen (einschließlich Hafrücklage) gemäß § 23 Abs 6 BWG	2.570,00
Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 57 Abs 3 und 4 BWG	
Abzugsposten gemäß § 23 Abs 13 Z 1 BWG	
Abzugsposten gemäß § 23 Abs 13 Z 2 BWG	
<i>Kernkapital (GESAMT):</i>	<i>115.438,00</i>
§ 4 Z 3:	
Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG	
Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG	
Kurzfristiges nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8a BWG	
§ 4 Z 4:	
Kürzungsposten gemäß § 23 Abs. 13 BWG	91.581,00
§ 4 Z 5:	
Gesamtsumme aller Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG	23.732,00

2. Mindesteigenmittelerfordernis

Das Mindesteigenmittelerfordernis je Forderungsklasse beträgt:

	Mindesteigenmittelerfordernis in T€
Forderungsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß § 22a Abs 4 BWG (Z 2)	
Z 1: Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	0
Z 2: Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	
Z 3: Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	
Z 4: Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	
Z 5: Forderungen an internationale Organisationen	
Z 6: Forderungen an Institute	925
Z 7: Forderungen an Unternehmen	
Z 8: Retail-Forderungen	
Z 9: Durch Immobilien besicherte Forderungen	
Z 10: Überfällige Forderungen	
Z 11: Forderungen mit hohem Risiko	
Z 12: Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Z 13: Verbriefungspositionen	
Z 14: Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen	
Z 15: Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	0
Z 16: Sonstige Posten	2
Positionen außerhalb des Handelsbuches (für das Warenpositionsrisiko sowie das Fremdwährungsrisiko inkl dem Risiko aus Goldpositionen)	
Operationelles Risiko (Z 5)	
Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	1.083
Eigenmittelerfordernis (Gesamt)	2.010

3. Kredit- und Verwässerungsrisiko

3.1. Gesamtbetrag der Forderungen

Der Gesamtbetrag der Forderungen verteilt sich wie folgt:

Forderungsklassen des Kreditrisiko-Standardsatzes gemäß § 22a Abs 4 BWG (Z 2)	
	Gesamtbetrag in T€
Z 1: Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	421
Z 2: Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	
Z 3: Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	
Z 4: Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	
Z 5: Forderungen an internationale Organisationen	
Z 6: Forderungen an Institute	26.256
Z 7: Forderungen an Unternehmen	
Z 8: Retail-Forderungen	
Z 9: Durch Immobilien besicherte Forderungen	
Z 10: Überfällige Forderungen	
Z 11: Forderungen mit hohem Risiko	
Z 12: Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Z 13: Verbriefungspositionen	
Z 14: Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen	
Z 15: Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	12
Z 16: Sonstige Posten	91.639
Summe	118.328

Hinsichtlich der geografischen Verteilung der Forderungen wird die Ausnahmebestimmung des § 26 Abs 5 BWG in Anspruch genommen.

Die Forderungen entfallen auf folgende Wirtschaftszweige:

Forderungsklassen des Kreditrisiko- standardansatzes gem. § 22a Abs 4 BWG	Kredit- institute	Öffentlicher Sektor	Retail	Unternehmen (gesamt)
Z 1: Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken		421		
Z 2: Forderungen an regionale Gebietskörperschaften				
Z 3: Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften				
Z 4: Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken				
Z 5: Forderungen an internationale Organisationen				
Z 6: Forderungen an Institute	26.256			
Z 7: Forderungen an Unternehmen				
Z 8: Retail-Forderungen				
Z 9: Durch Immobilien besicherte Forderungen				
Z 10: Überfällige Forderungen				
Z 11: Forderungen mit hohem Risiko				
Z 12: Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen				
Z 13: Verbriefungspositionen				
Z 14: Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen				
Z 15: Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen				12
Z 16: Sonstige Posten	91.639			

Hinsichtlich der Verteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten wird die Aufnahmebestimmung des § 26 Abs 5 BWG in Anspruch genommen.

3.2. Wertberichtigungen und Risikovorsorgen

Hinsichtlich der Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige wird die Ausnahmebestimmung des § 26 Abs 5 BWG in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der geografischen Verteilung der Wertberichtigungen auf Forderungen wird die Ausnahmebestimmung des § 26 Abs 5 BWG in Anspruch genommen.

Zur Absicherung des Bilanzansatzes der von der VB² gezeichneten Partizipationsscheine der ÖVAG wurde von 35 Volksbanken eine Ausfallhaftung von rd. 6.000 T€ übernommen.

Die Haftung umfasst Ausfälle und Verluste aus entgangenen Dividenden, Kapitalmaßnahmen und Veräußerung der Partizipationsscheine der ÖVAG.

	Risikovorsorge für ausfallgefährdete Forderungen im Berichtszeitraum					
	Anfangsbestand in T€	Verwendung in T€	Zuweisung in T€	Auflösung in T€	Sonstige Berichtigungen in T€	Endbestand in T€
Einzelwertberichtigungen	5.000					5.000
Pauschalwertberichtigungen						
Rückstellungen						

4. Forderungswerte und Forderungswerte nach Kreditrisikominderung

Keine Geschäftsfälle

5. Beteiligungen

Der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der Beteiligung beträgt:

	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
Beteiligungen an Kreditinstituten	2	

6. Verwendung von Kreditrisikominderungen

Keine Geschäftsfälle